

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1957

Nummer 1

Zum neuen Jahr!

In allen Zweigen der Verwaltung war das Jahr 1956 erfüllt von harter Arbeit. Die Beseitigung der im Lande Nordrhein-Westfalen besonders großen Kriegsschäden, die anhaltende Wohnungsnot, der wachsende Verkehr, die Sicherung unseres durch zähen Fleiß gewonnenen Lebensstandards, die wirtschaftliche Eingliederung von Millionen Vertriebenen und Flüchtlingen, die soziale Betreuung der Kranken und Notleidenden und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und aller kulturellen Einrichtungen stellten die Landesverwaltung und die kommunale Selbstverwaltung vor große und schwierige Aufgaben. Wir können auf viele befriedigende Erfolge zurückblicken und wollen mit frischem Mut das begonnene Werk auch im neuen Jahr fortsetzen.

Die Landesregierung hat mich beauftragt, allen Beamten, Angestellten und Arbeitern in den Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände Dank und Anerkennung zum Ausdruck zu bringen und die besten Wünsche für ein erfolgreiches neues Arbeitsjahr auszusprechen. Ich tue das hiermit in der zuversichtlichen Hoffnung, daß alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch 1957 in vertrauensvoller Zusammenarbeit alle Kräfte einsetzen werden zum Wohle unseres Landes, zum Besten der Bundesrepublik und für die Sicherung der Zukunft unseres ganzen, noch immer geteilten Vaterlandes.

BIERNAT

Innenminister

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 20. 12. 1956. Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Heinrich Bruckhoff. S. 1. — Bek. 21. 12. 1956, Öffentliche Sammlung des Hilfswerks Berlin. S. 1.

VI. Gesundheit: 9. 8. 1956. Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. S. 2. — Bek. 20. 12. 1956. Sachverständige für erb-biologische Abstammungsgutachten. S. 13.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 23. 12. 1956, Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (Westsektoren) bei der Vergebung öffentlicher Aufträge. S. 14.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

4. 1. 1957, Bildung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 13-14.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

4. 1. 1957, Bildung der 2. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe. S. 19-20.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Heinrich Bruckhoff

Bek. d. Landeswahlleiters v. 20. 12. 1956 —
I B 1:20—11.54.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Heinrich Bruckhoff (Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —) ist am 8. Dezember 1956 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Walter Werner

in Epe, Kreis Ahaus, Amelandsbrückerweg 47,

aus der Landesreserveliste der SPD mit Wirkung vom 20. Dezember 1956 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBI. NW. S. 931/32) u. v. 7. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1073/74).

— MBI. NW. 1957 S. 1.

Öffentliche Sammlung des Hilfswerks Berlin

Bek. d. Innenministers v. 21. 12. 1956 —
I C 4 / 24—12.21

Dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main, Berliner Straße 33—35, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. 10. 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. April 1957 bis 30. Juli 1957

eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Veröffentlichung von Aufrufen in Presse und Rundfunk,
- b) Versendung von Werbeschreiben.

Geldspenden sind auf folgende Konten zu überweisen:

Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1390,

Girokonto-Nr. 92777 Stadtparkasse Frankfurt/M.,

Girokonto-Nr. 3950 Niedersächsische Landesbank Hannover,

Girokonto-Nr. 60200 Städtische Girokasse Stuttgart,

Girokonto-Nr. 1500 Stadtparkasse Dortmund.

— MBI. NW. 1957 S. 1.

VI. Gesundheit

Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 9. August 1956

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihren Sitzungen am 26. 5. 1956 und 8. 12. 1956 gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. 2. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 6. 1954 (GV. NW. S. 209) folgende Berufsordnung beschlossen, die mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 8. 1956 — VI A 4 — 14.06 2 W — genehmigt worden ist.

Präambel

Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit und am Leben des einzelnen Menschen und der Gesamtheit berufen und erfüllt damit eine öffentliche Aufgabe.

Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

Für jeden Arzt gilt das Genfer Gelöbnis des Weltärztebundes, das er mit Beginn seiner Kammerzugehörigkeit gegenüber dem Präsidenten der Ärztekammer oder einem von diesem dazu Beauftragten abzugeben hat:

„Wenn ich nun als Mitglied in den Ärztestand aufgenommen werde, so verpflichte ich mich feierlich, mein Leben dem Dienste an der Menschheit zu weihen.

Ich werde meinen Lehrern die Achtung und Dankbarkeit entgegenbringen, die ich ihnen schuldig bin.

Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Die Gesundheit meiner Patienten wieder herzustellen und zu erhalten, wird mein erstes Gebot sein. Ich werde Geheimnisse, die mir anvertraut sind, bewahren. Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrecht erhalten. Meine Kollegen werde ich achten.

Ich werde nicht zulassen, daß Religion, Nationalität, Rasse, Parteipolitik oder sozialer Stand zwischen meine Berufspflicht und meine Kranken treten.

Ich werde die äußerste Achtung vor dem menschlichen Leben von der Empfängnis an bewahren und selbst unter Bedrohung meine ärztlichen Kenntnisse nicht in Widerspruch zu den Gesetzen der Menschlichkeit anwenden.

Dies verspreche ich feierlich und auf meine Ehre.“

A.

Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 1

Berufsausübung

(1) Der Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert.

(2) Der Arzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine ärztliche Behandlung, soweit er nicht durch Gesetz oder Verträge zur Behandlung verpflichtet ist, ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Kranken nicht besteht.

§ 2

Schweigepflicht

(1) Der Arzt hat die Pflicht, alles, was er in seinem Beruf erfahren und beobachtet hat, als ärztliches Geheimnis zu hüten, d. h. darüber zu schweigen und es nicht unbefugt zu offenbaren. Unbefugt ist die Offenbarung eines fremden Geheimnisses nicht, wenn der Arzt für den Einzelfall von der Schweigepflicht entbunden ist.

(2) Der Arzt hat seine Pflicht zur Verschwiegenheit auch seinen Familienangehörigen gegenüber zu beachten und seine berufsmäßig tätigen Gehilfen und diejenigen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Erhaltung des keimenden Lebens

Der Arzt ist verpflichtet, das keimende Leben zu erhalten. Schwangerschaftsunterbrechungen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Fortbildung

Der Arzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.

B.

Ausübung der ärztlichen Tätigkeit

§ 5

Kollegiales Verhalten

Der Arzt hat seinen Kollegen durch rücksichtsvolles Verhalten Achtung zu erweisen, herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines anderen Arztes sind standeswidrig. Ebenso ist es eines Arztes unwürdig, einen Kollegen dadurch aus seiner Stellung oder seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen, daß er eine angeblich bessere, billigere oder eine unentgeltliche Hilfeleistung anbietet.

§ 6

Ausübung der Praxis

(1) Die Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis ist nur dem Arzt gestattet, der sich niedergelassen hat.

(2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Praxisvertretung hat der Arzt der Ärztekammer alsbald mitzuteilen (§ 4 des Kammergesetzes).

(3) Als niedergelassener Arzt gilt, wer ärztliche Tätigkeit in nicht abhängiger, freiberuflicher Form ausübt und allgemeine, regelmäßige Sprechstunden abhält. Die Praxis ist durch ein Praxisschild entsprechend § 28 dieser Berufsordnung kenntlich zu machen.

(4) Es ist dem Arzt nicht gestattet, Sprechstunden an mehreren Stellen abzuhalten. In begründeten Fällen kann die Ärztekammer im Interesse der Versorgung der Bevölkerung befristete Ausnahmen zulassen. Diese Zulassung endet, wenn sich am Ort der zweiten Sprechstelle ein Arzt des gleichen Faches niederläßt.

(5) In einem Haus, in dem bereits ein Allgemeinarzt Praxis ausübt, darf ein anderer Allgemeinarzt keine Praxis gründen. Das gleiche gilt für Fachärzte desselben Faches. Ausnahmen sind möglich, wenn das Einverständnis aller im gleichen Hause niedergelassenen Ärzte desselben Faches vorliegt. Die Einverständniserklärung ist der Ärztekammer vorzulegen (Gemeinschaftspraxis siehe § 21).

(6) Verzieht ein Arzt innerhalb seines Praxisbereiches, so widerspricht es der ärztlichen Standesübung, wenn ein anderer Arzt desselben Faches innerhalb eines halben Jahres in dem Hause der bisherigen Praxisstelle eine Praxis gründet, es sei denn, daß der frühere Inhaber hierzu seine Einwilligung gegeben hat.

(7) Bei der Festsetzung der Sprechstundenzeiten soll sich der Arzt nach den ortsüblichen Gepflogenheiten richten.

§ 7

Fernbehandlung und Ausübung der Praxis im Umherziehen

(1) Es ist dem Arzt nicht gestattet, Kranke aus der Ferne zu behandeln oder seinen Beruf im Umherziehen auszuüben.

(2) Die Einrichtung und Benutzung von Meldestellen oder ähnlichen Einrichtungen zur Entgegennahme von Bestellungen ärztlicher Hilfe sind untersagt. In besonders begründeten Fällen kann die Ärztekammer im Interesse der Versorgung der Bevölkerung befristete Ausnahmen zulassen. Die Zulassung endet, wenn sich am Ort der Meldestelle ein Arzt des gleichen Faches niederläßt.

§ 8

Ärztliche Aufzeichnungen und Unterlagen

(1) Bei der Verwendung der ärztlichen Aufzeichnungen und Unterlagen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht zu beachten. Der Arzt ist gehalten, dafür zu sorgen, daß bei Beendigung seiner ärztlichen Tätigkeit die Voraussetzungen für die ärztliche Schweigepflicht erhalten bleiben. Nach seinem Tode können die ärztlichen Aufzeichnungen und Unterlagen der Ärztekammer zugeleitet werden.

(2) Der Arzt ist verpflichtet, über wichtige Befunde und Behandlungsmaßnahmen, insbesondere bei Unfällen, Operationen, Strahlenbehandlung und Sektionen Aufzeichnungen zu machen. Die Führung der Krankenblätter obliegt dem für die Behandlung verantwortlichen Arzt.

(3) Das Recht der Verwendung ärztlicher Aufzeichnungen, Krankenblätter zur Ausstellung von Gutachten oder Zeugnissen liegt allein bei dem für die Aufzeichnungen usw. verantwortlichen Arzt. Nichtärzten und Dienststellen, die nicht mit Ärzten besetzt sind, dürfen solche Aufzeichnungen weder im Original noch in Abschrift zugänglich gemacht werden.

(4) Die Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektionsbefunde und Röntgenbilder dürfen nur an Ärzte oder ärztliche Dienststellen herausgegeben werden. Der Arzt ist nicht verpflichtet, Originalunterlagen abzugeben. Ist die Bekanntgabe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen notwendig, so darf dies nur mit gleichzeitiger Stellungnahme des Arztes erfolgen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens 5, die Krankengeschichten, Sektionsbefunde und Röntgenbilder mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9

Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen

(1) Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Arzt mit Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Der Zweck des Schriftstückes und sein Empfänger sind anzugeben. Die Ausstellung von Gefälligkeitsattesten ist in höchstem Maße unwürdig.

(2) Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Arzt verpflichtet ist, müssen innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben werden.

§ 10

Veröffentlichungen

In Veröffentlichungen ist der Arzt zu verantwortungsbewußter Objektivität verpflichtet.

§ 11

Unterricht und Prüfungen durch Ärzte

Der Arzt ist berechtigt, Personen, die auf dem Gebiete der Gesundheitspflege beruflich tätig sind oder tätig werden wollen, auszubilden und zu prüfen, wenn die Ärztekammer festgestellt hat, daß er hierzu geeignet ist. Der Feststellung der Ärztekammer bedarf es nicht, wenn dem Arzt eine amtliche Genehmigung oder ein amtlicher Auftrag erteilt ist.

§ 12

Ärztliche Gebühren

(1) Das ärztliche Honorar muß angemessen sein. Für die Berechnung des Honorars gibt die Gebührenordnung einen Anhalt. Der Arzt soll sich dabei nach der Schwierigkeit und dem Umfang seiner Leistungen, nach der wirtschaftlichen Lage des Kranken, den örtlichen Verhältnissen und den Grundsätzen richten, die der Berufsauffassung und der Berufssitte entsprechen.

(2) Der Arzt kann unbemittelten Kranken, sowie Verwandten, Kollegen und ihren Angehörigen Gebühren erlassen.

(3) Die Begutachtung von Gebührenberechnungen eines anderen Arztes ist nicht gestattet, es sei denn, daß ein amtlicher Auftrag oder ein Auftrag der Ärztekammer vorliegt.

(4) Auf Verlangen des Patienten hat der Arzt die Gebührenforderung durch Angabe der entsprechenden einzelnen Positionen der Gebührenordnung aufzugliedern. Hierbei sind die Bestimmungen über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 13

Behandlung von Kranken anderer Ärzte

(1) In seiner Sprechstunde darf der Arzt jeden Kranken behandeln.

(2) Wird ein Arzt in die Wohnung eines Kranken gerufen und er weiß, oder muß den Umständen nach annehmen, daß dieser wegen der gleichen Erkrankung bereits von einem anderen Arzt behandelt wird, so soll er ihn nur behandeln, nachdem er sich vergewissert hat, daß der Kranke oder seine Angehörigen auf die weitere Behandlung durch den zuerst zugezogenen Arzt verzichtet haben; er hat darauf hinzuwirken, daß der vor ihm zugezogene Arzt durch den Kranken oder dessen Angehörige hiervon verständigt wird.

(3) Wird ein Arzt in einem Notfall zu einem Kranken gerufen, der bereits von einem anderen nicht erreichbaren Arzt behandelt wird, so muß er diesem die weitere Behandlung überlassen.

(4) Werden mehrere Ärzte gleichzeitig zu einem Kranken gerufen, so übernimmt der zuerst eintreffende Arzt die Behandlung, wenn eine andere vorherige Verständigung nicht möglich war.

§ 14

Nachuntersuchungen

Nachuntersuchungen arbeitsunfähiger Patienten eines Arztes dürfen von einem anderen Arzt hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit nicht durchgeführt werden. Die Bestim-

mungen über den vertrauensärztlichen Dienst in der Sozialversicherung oder amtsärztliche Aufgaben werden hiervon nicht berührt.

§ 15

Behandlung eines Kranken durch mehrere Ärzte

(1) Der Arzt darf den von einem anderen Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

(2) Der Arzt soll in der Regel den Wunsch des Kranken oder seiner Angehörigen, einen weiteren Arzt zuzuziehen, nicht ablehnen.

(3) Der Arzt, insbesondere der Facharzt, auch in Krankenhäusern und Polikliniken, ist verpflichtet, Kranke, die von einem anderen Arzt zur Untersuchung oder Behandlung überwiesen werden, nach Beendigung seines Untersuchungs- oder Behandlungsauftrages wieder zurückzuüberweisen. In diesen Fällen ist dem überweisenden Arzt zu berichten.

(4) Bei Konsilien sollen die beteiligten Ärzte ihre Beratung nicht in Anwesenheit des Kranken oder seiner Angehörigen abhalten und sich darüber einigen, wer das Ergebnis des Konsiliums mitteilen soll.

(5) In Krankenanstalten soll eine Beanstandung der ärztlichen Tätigkeit, eine Belehrung des behandelnden Arztes oder eine Änderung der Behandlungsweise nicht in Anwesenheit des Kranken erörtert werden.

§ 16

Vertretung und Assistenz

(1) Ärzte sollen grundsätzlich zur gegenseitigen Vertretung bereit sein. Übernommene Kranke sind nach Beendigung der Vertretung zurückzuüberweisen.

(2) Die Beschäftigung eines Vertreters für die Dauer von mehr als 6 Wochen ist der Ärztekammer anzuzeigen.

(3) Die Ärztekammer kann zulassen, daß die Praxis eines verstorbenen Arztes zugunsten der Witwe oder unterhaltsberechtigter Kinder für die Dauer eines Vierteljahres durch einen anderen Arzt fortgeführt wird, wenn die Fortführung zur Versorgung der Hinterbliebenen notwendig ist. Die Ärztekammer kann in besonderen Fällen den Zeitraum verlängern.

(4) Ärzte, deren Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes ruht, oder gegen die ein vorläufiges Verbot zur Ausübung des ärztlichen Berufes verhängt wurde, können mit Zustimmung der Ärztekammer einen Vertreter einstellen, sofern dies im Interesse der Versorgung der Bevölkerung oder zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für die Angehörigen erforderlich ist.

(5) Ein Arzt darf nur dann einen ärztlichen Assistenten beschäftigen, wenn die Ärztekammer festgestellt hat, daß seine Arbeitskraft

aus gesundheitlichen Gründen,
wegen berufspolitischer, oder
politischer, oder
wissenschaftlicher Tätigkeiten

erheblich eingeschränkt ist.

(6) War ein Arzt als Vertreter oder Assistent in der freien Praxis eines Arztes über 6 Wochen tätig, so darf er sich vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung dieser Tätigkeit im gleichen Praxisbereich nur niederlassen, wenn der Praxisinhaber einwilligt, oder die Ärztekammer dies zuläßt. Schriftliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 17

Ärztliche Notfallvertretung

Jeder niedergelassene Arzt ist in seinem Niederlassungsort zur Teilnahme an der ärztlichen Notfallvertretung verpflichtet, soweit eine solche von der Ärztekammer eingerichtet wird. Über Ausnahmen entscheidet die Ärztekammer. Übernommene Kranke sind nach Beendigung der Notfallvertretung zurückzuüberweisen.

§ 18

Beamtete und angestellte Ärzte

Beamtete Ärzte und angestellte Ärzte, die tätig sind als Amtsärzte, Fürsorgeärzte, Vertrauensärzte, Werksärzte oder in ähnlichen Stellungen, sollen sich auf ihre dienstlich festgelegten Aufgaben beschränken und in

dieser Eigenschaft keine Behandlung durchführen. Außerhalb des Dienstbereiches ist die ärztliche Tätigkeit gestattet, falls der Arzt sich niedergelassen hat.

§ 19

Ärzte in Kur- oder Badeorten

Ärzte in Kur- oder Badeorten haben nach Abschluß der Behandlung auswärtige überwiesene Kranke dem Arzt zurückzuüberweisen. Auswärtige Ärzte sollen den Maßnahmen der in Kur- oder Badeorten tätigen Ärzte nicht dadurch vorgreifen, daß sie den Kranken einen Heilplan mitgeben.

§ 20

Verbot der Zuweisung gegen Entgelt

Es ist dem Arzte nicht gestattet, gegen Entgelt oder gegen Gewährung anderer Vorteile Kranke einem anderen Arzte, einer Krankenanstalt oder einem diagnostischen Institut zuzuweisen oder sich zuweisen zu lassen.

§ 21

Gemeinschaftspraxis

Die Ausübung einer Gemeinschaftspraxis ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen kann die Ärztekammer nur zulassen, wenn die dem Wohle des Patienten dienende individuelle Behandlung durch den Arzt nicht gefährdet wird.

§ 22

Werbung und Anpreisung

Jede Werbung und Anpreisung ist dem Arzte untersagt. Insbesondere ist es berufsunwürdig:

1. Die Besprechung von Heilmitteln oder Heilverfahren in Veröffentlichungen oder auf andere Weise, z. B. in Vorträgen, im Rundfunk, in der Presse oder im Film, mit einer Werbung für die eigene Praxis, eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Heilmittel zu verbinden.
2. Öffentliche Danksagungen oder anpreisende Veröffentlichungen zu veranlassen oder zuzulassen.
3. Krankheitsgeschichten, Operations- und Behandlungsmethoden in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften bekanntzugeben.
4. Unentgeltliche oder briefliche Behandlung anzukündigen, sowie unentgeltliche Sprechstunden bekanntzugeben.
5. Gutachten an Firmen oder natürliche Personen abzugeben, die nicht den Zusatz enthalten, daß auf diese Gutachten bei Werbungen in der Presse, in Zeitschriften oder auf andere Weise, wie Sendungen im Rundfunk usw., nicht Bezug genommen werden darf.

§ 23

Arzt und Nichtarzt

(1) Der Arzt soll mit Nichtärzten (von den Helfern und Pflägern abgesehen) Kranke oder Schwangere nicht behandeln oder untersuchen. Er darf sich auch nicht durch solche vertreten lassen, noch eine Krankenbehandlung oder Untersuchung durch sie mit seinem Namen decken. Die Zusammenarbeit mit Angehörigen der ärztlichen Hilfsberufe wird durch diese Bestimmung nicht betroffen. Ebenso wird die Pflicht des Arztes, in Notfällen Hilfe zu leisten, hierdurch nicht berührt.

(2) Der Arzt darf Nichtärzte als Zuschauer bei Operationen, Hypnosen u. ä. nicht zulassen. Dieses trifft nicht zu für ärztliches Hilfspersonal und Studierende der Medizin.

Filme sollen nur zu Lehrzwecken, nicht zu Werbezwecken aufgenommen werden.

(3) Die Übernahme von Ämtern sowie die Tätigkeit in Laienvereinen für Gesundheitspflege oder in ähnlichen Vereinigungen ist der Ärztekammer vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.

§ 24

Beschränkung bei der Verordnung von Heilmitteln

(1) Es ist dem Arzte nicht gestattet, für die Verordnung von Heilmitteln von dem Hersteller oder dem Handel eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen.

(2) Der Arzt darf Ärztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.

(3) Es ist dem Arzte nicht gestattet, sich auf seine Verschreibungen zum eigenen Vorteil andere als die verschriebenen Gegenstände liefern zu lassen. Er darf einer mißbräuchlichen Anwendung seiner Verschreibungen keinen Vorschub leisten.

(4) Es ist dem Arzte nicht gestattet, Kranke ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken oder Geschäfte zu verweisen oder mit Apotheken oder Geschäften zu vereinbaren, daß Heilmittel unter Decknamen oder unter Bezeichnungen verordnet werden, die nicht jedem Apotheker verständlich sind.

(5) Der Arzt soll an der Bekämpfung des Heilmittelschwindels mitwirken.

§ 25

Verträge

Der Arzt ist verpflichtet, alle Verträge über seine ärztliche Tätigkeit vor ihrem Abschluß der Ärztekammer vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind.

§ 26

Anzeigen und Verzeichnisse

(1) Zeitungsanzeigen über die Niederlassung oder Zulassung dürfen außer der Anschrift der Praxis nur die für die Schilder des Arztes gestatteten Angaben enthalten und nur dreimal in der gleichen Zeitung innerhalb der ersten drei Monate nach der Niederlassung oder nach Aufnahme der Kassenpraxis veröffentlicht werden.

(2) Im übrigen sind Anzeigen nur in den Tageszeitungen und nur vor und nach einer über zwei Wochen dauernden Abwesenheit oder nach längerer Krankheit sowie bei Verlegung der Praxis und bei Änderung der Sprechstundenzeit oder der Telefon-Nummer gestattet. Derartige Anzeigen dürfen einmal veröffentlicht werden; bei Praxisverlegung zweimal in derselben Zeitung innerhalb von drei Monaten.

(3) Form und Inhalt aller Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gewohnheiten richten.

§ 27

Praxischilder

(1) Der Arzt muß auf seinem Praxischild seinen Namen und die Bezeichnung als Arzt oder eine Facharztbezeichnung angeben. Das Schild kann Zusätze über ärztliche und akademische Titel, Sprechstunden, Privatwohnung und Fernsprechnummer sowie einen Zusatz über die Zulassung zu den Krankenkassen oder ähnliches enthalten. Nichtärztliche akademische Titel müssen als solche ausgewiesen werden. Sie dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.

(2) Ferner sind folgende Zusätze gestattet:

- a) der Zusatz „Geburtshelfer“ bei Allgemeinärzten, welche Geburtshilfe ausüben,
- b) der Zusatz „Naturheilverfahren“ bei Ärzten, welche diese Verfahren anwenden,
- c) der Zusatz „Staatlich zugelassen für sereologische Blutuntersuchungen“ bei Ärzten, die hierfür eine staatliche Zulassung besitzen.

(3) Mit Genehmigung der Ärztekammer kann geführt werden:

- a) der Zusatz „Homöopathischer Arzt“ bei Ärzten, welche eine Weiterbildung in der Homöopathie nachweisen können und sich im wesentlichen auf die Anwendung dieses Heilverfahrens beschränken,
- b) der Zusatz „Psychotherapie“ bei Ärzten, welche eine entsprechende Weiterbildung auf diesem Gebiet nachweisen,
- c) der Zusatz „Kosmetische Chirurgie“ bei Ärzten, die eine genügende Weiterbildung auf diesem Gebiet nachweisen. Diese Tätigkeit darf nur im Rahmen des eigenen Fachgebietes ausgeübt werden,
- d) der Zusatz „Behandlung von Stimm- und Sprachstörungen“ bei Nachweis einer entsprechenden Weiterbildung,
- e) der Zusatz „Tropenkrankheiten“ bei Ärzten, die hierfür eine besondere Weiterbildung nachweisen können,
- f) der Zusatz „Badearzt“ oder „Kurarzt“, wenn ein Nachweis über eine entsprechende Weiterbildung geführt werden kann,

- g) der Zusatz „Röntgeninstitut“ bei Fachärzten für Röntgen- und Strahlenheilkunde, die eine ausreichende Röntgeneinrichtung für Diagnostik und Therapie besitzen,
- h) der Zusatz „Medizinisch-diagnostisches Laboratorium“ bei Ärzten, die eine entsprechende Einrichtung und Weiterbildung besitzen und ärztliche Behandlungstätigkeit weder ausüben noch ankündigen,
- i) der Zusatz „Laboratorium für klinische Pathologie und Mikrobiologie“ bei Ärzten, die eine entsprechende Weiterbildung besitzen und ärztliche Behandlungstätigkeit weder ausüben noch ankündigen.

Die Anerkennung einer besonderen Weiterbildung auf den unter a)–i) angeführten Gebieten wird von der Ärztekammer erteilt.

§ 28

Anbringung der Schilder

(1) Das Schild des Arztes soll der Bevölkerung die Praxis des Arztes anzeigen. Es darf nicht in aufdringlicher Form ausgestattet oder angebracht sein. Seine Größe darf das übliche Maß (etwa 35 × 50 cm) nicht übersteigen.

(2) Zulässig an der Außenfläche eines Hauses ist grundsätzlich nur ein Schild; die Anbringung mehrerer Schilder ist ausnahmsweise zulässig, nachdem die Ärztekammer festgestellt hat, daß sie zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Ausübung einer Praxis notwendig sind.

(3) Praxisschilder dürfen nur diejenigen Ärzte anbringen, die der Ärztekammer ihre Niederlassung gemeldet haben.

(4) Bei Wohnungswechsel kann der Arzt an dem Haus, aus dem er fortgezogen ist, ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk bis zur Dauer eines halben Jahres anbringen.

(5) Schilder an der Privatwohnung des Arztes sollen den sonst bei Privatwohnungen üblichen Schildern entsprechen.

§ 29

Ankündigung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken usw.

Für die Ankündigung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken, Stempeln usw. gelten die Bestimmungen über die Schilder sinngemäß. Leitende Ärzte dürfen ihre Krankenhaustätigkeit auf Briefbogen und Privatrezepten angeben.

§ 30

Beschlüsse und Anordnungen der Ärztekammer, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Gesetzes, der Satzung und dieser Berufsordnung ergehen, sind für alle Ärzte verbindlich. Zuwiderhandlungen gelten in gleicher Weise als Verletzung der Berufspflichten, wie ein Verstoß gegen die Berufsordnung selbst.

§ 31

Facharztbezeichnungen

(1) Ärzte dürfen sich nur als Fachärzte bezeichnen, wenn sie gemäß § 35 als Fachärzte anerkannt sind.

(2) Facharztbezeichnungen:

1. Facharzt für innere Krankheiten,
2. Facharzt für Lungenkrankheiten,
3. Facharzt für Kinderkrankheiten,
4. Facharzt für Chirurgie,
5. Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe,
6. Facharzt für Urologie oder für Krankheiten der Harnwege,
7. Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden,
8. Facharzt für Orthopädie,
9. Facharzt für Augenkrankheiten,
10. Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten,
11. Facharzt für Haut- (Dermatologie) und Geschlechtskrankheiten,
12. Facharzt für Kieferchirurgie,
13. Facharzt für Röntgen- und Strahlenheilkunde,
14. Facharzt für Anaesthesie.

(3) Die Führung mehrerer Facharztbezeichnungen und die Verbindung einer fachärztlichen mit einer allgemeinärztlichen Bezeichnung ist unzulässig.

(4) Fachärzten für Nerven- und Gemütsleiden sowie Fachärzten für Haut- (Dermatologie) und Geschlechtskrankheiten ist es gestattet, statt der Doppelbezeichnung eine Einzelbezeichnung zu führen. Andere Doppelbezeichnungen als die festgelegten dürfen nicht geführt werden.

§ 32

(1) Die ärztliche Ausbildung endet mit der Bestallung als Arzt. Die Tätigkeit nachgeordneter Ärzte ist unbeschadet ihrer Rechtsstellung in den Krankenanstalten ärztliche Tätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung. Auch die Tätigkeit eines Arztes bis zur Facharztanerkennung ist ärztliche Arbeit.

(2) Die im folgenden festgesetzten Zeiten für die vor Erteilung der Facharztanerkennung abzuleistende ärztliche Tätigkeit gelten als Mindestzeiten; sie rechnen von dem Zeitpunkt ab, zu welchem die erteilte Approbation die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufs gestattet.

(3) Die Dauer der vor Erteilung der Facharztanerkennung abzuleistende Tätigkeit beträgt für:

1. **Innere Krankheiten:** 5 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Krankheiten, davon 6 Monate auf dem Gebiet der internen Röntgenologie.

Auf die 5jährige Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Krankheiten ist anrechnungsfähig: bis zu 1 Jahr die Tätigkeit auf den Gebieten der Lungen-, Nerven- und Kinderkrankheiten, im Rahmen dieses Jahres bis zu 1/2 Jahr die Tätigkeit auf dem Gebiet der Hautkrankheiten, oder der Urologie, oder der Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, oder der Röntgenologie, oder der Pathologie oder der übrigen theoretischen Fächer.*)

2. **Lungenkrankheiten:** 4 Jahre.

1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Krankheiten, 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Lungenkrankheiten, wovon die Heilstättentätigkeit voll, die Tätigkeit an Fachabteilungen in Krankenhäusern bis zu 2 Jahren, die Tätigkeit an Tuberkulosefürsorgestellen bis zu 1 Jahr anrechnungsfähig ist.

3. **Kinderkrankheiten:** 4 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiete der Kinderkrankheiten.

Anrechnungsfähig auf die 4jährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Kinderkrankheiten ist bis zu insgesamt 1 Jahr die Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Krankheiten, Lungenkrankheiten, Röntgenologie, Orthopädie, Chirurgie, Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, Dermatologie, Nerven- und Gemütsleiden und innerhalb dieses einen Jahres bis zu 1/2 Jahr auf dem Gebiet der theoretischen Fächer.

4. **Chirurgie:** 5 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Chirurgie.

5. **Frauenkrankheiten und Geburtshilfe:** 4 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Frauenkrankheiten und Geburtshilfe. Innerhalb dieser Zeit müssen 2 Jahre geburtshilfliche Tätigkeit nachgewiesen werden.

6. **Urologie oder Krankheiten der Harnwege:** 4 Jahre. 1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Chirurgie, 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Urologie, davon 6 Monate auf dem Gebiet der urologischen Röntgenologie.

7. **Nerven- und Gemütsleiden:** 4 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychiatrie und Neurologie. Innerhalb dieser Zeit muß mindestens 1 1/2 Jahr psychiatrische und mindestens 1 1/2 Jahr neurologische Tätigkeit nachgewiesen werden.

8. **Orthopädie:** 4 Jahre.

1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Chirurgie; 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Orthopädie. Innerhalb dieser 3 Jahre soll nach Möglichkeit eine 3monatige Tätigkeit in einer orthopädischen Werkstatt nachgewiesen werden.

*) Als theoretische Fächer gelten: Bakteriologie und Serologie, Pathologie, Pharmakologie, Physiologie, physiologische Chemie, Anatomie.

9. **Augenkrankheiten:** 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Augenkrankheiten.
10. **Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten:** 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten.
11. **Haut- (Dermatologie) und Geschlechtskrankheiten:** 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Haut- und Geschlechtskrankheiten, davon 6 Monate auf dem Gebiet der dermatologischen Strahlentherapie.
12. **Kieferchirurgie:** 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Kieferchirurgie. Außerdem ist die Approbation als Zahnarzt erforderlich.
13. **Röntgen- und Strahlenheilkunde:** 4 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Röntgen- und Strahlenheilkunde. Innerhalb dieser Zeit müssen mindestens 2 Jahre diagnostische und mindestens 1 Jahr therapeutische Tätigkeit nachgewiesen werden.
14. **Anaesthesie:** 4 Jahre.
1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Chirurgie,
2 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Anaesthesie,
 $\frac{1}{2}$ Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Pharmakologie oder Physiologie,
 $\frac{1}{2}$ Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Krankheiten.

§ 33

Art der ärztlichen Tätigkeit auf dem Fachgebiet

(1) Die vor Erteilung der Facharztanerkennung abzu leistende ärztliche Tätigkeit soll an deutschen Universitätskliniken, Instituten oder an geeigneten Krankenanstalten erfolgen. In jedem Falle muß die ärztliche Tätigkeit von Fachärzten des betreffenden Faches geleitet werden. Ärztliche Tätigkeit bei einem Facharzt mit mehreren Facharztanerkennungen kann nur für das Fach voll anerkannt werden, dessen Facharztbezeichnung der Facharzt führt. Tätigkeitsabschnitte unter $\frac{1}{2}$ Jahr können nicht angerechnet werden.

(2) Die vor Erteilung der Facharztanerkennung abzu leistende ärztliche Tätigkeit soll in Assistenzarztstellen erfolgen. Ärztliche Tätigkeit in anderen als Assistenzarztstellen ist nur dann anzurechnen, wenn der Nachweis geführt wird, daß die ärztliche Tätigkeit derjenigen in einer Assistentenstelle gleichwertig ist.

(3) Ärztliche Tätigkeit in Universitätspolikliniken ohne stationäre Abteilung und in der Praxis ausgewählter Fachärzte kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(4) Die Arbeitsstätten, an denen die zur Erteilung der Facharztanerkennung notwendige ärztliche Tätigkeit abgeleistet wird, müssen alle Einrichtungen besitzen, die für eine gründliche und umfassende Vermittlung wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse in der erstrebten Fachrichtung erforderlich sind. Die Ärztekammer stellt im Benehmen mit den wissenschaftlichen Fachgesellschaften eine Liste der geeigneten fachärztlichen Leiter entsprechender Krankenanstalten oder Krankenhausabteilungen bzw. in der Praxis tätiger Fachärzte auf, aus der sich ergibt, in welchem Umfang die dort abgeleistete Tätigkeit angerechnet werden kann.

(5) Im Ausland abgeleistete ärztliche Tätigkeit kann anerkannt werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Berufsordnung entspricht.

(6) In besonderen Ausnahmefällen kann die Anerkennung als Facharzt auch dann erteilt werden, wenn die erforderliche ärztliche Tätigkeit von diesen Bestimmungen und den Vorschriften des § 32 abweicht.

§ 34

Facharztausschüsse

(1) Zur Prüfung von Anträgen auf Anerkennung als Facharzt werden ein oder mehrere Facharztausschüsse und ein Facharztberufungsausschuß bei der Ärztekammer gebildet. In den Facharztausschüssen sollen jeweils zwei Vertreter des zu beurteilenden Faches Sitz und Stimme haben. Diese Fachärzte sind im Benehmen mit der zuständigen fachwissenschaftlichen Gesellschaft und der zuständigen medizinischen Fakultät zu bestimmen.

(2) Der Facharztbewerber stellt nach Beendigung der vorgeschriebenen ärztlichen Tätigkeit bei seiner zuständigen Ärztekammer den Antrag auf Anerkennung als

Facharzt. Dem Antrag sind der Nachweis über die Betätigung auf dem Fachgebiet und die erteilten Zeugnisse beizufügen.

(3) Der Facharztausschuß stellt nach Prüfung der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen entweder fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als Facharzt vorliegen oder daß diese nicht erfüllt sind. Im ersten Falle schlägt der Facharztausschuß die Anerkennung des Bewerbers der Ärztekammer vor, im zweiten Falle teilt er dem Bewerber in einem mit Gründen versehenen Bescheid mit, daß die Voraussetzungen für die Facharztanerkennung nicht erfüllt sind. Gegen diesen Bescheid kann der Bewerber binnen 4 Wochen Einspruch einlegen, über den die Ärztekammer entscheidet.

§ 35

Facharztanerkennung

Die Ärztekammer entscheidet nach Anhören der Facharztausschüsse. Sie spricht die Anerkennung als Facharzt, im Berufungsverfahren auch die Ablehnung der Facharztanerkennung aus. Der ablehnende Bescheid muß mit Gründen versehen werden.

§ 36

Fachliche Beurteilung

Der Facharztbewerber hat für das letzte Jahr der erforderlichen ärztlichen Tätigkeit ein ausführliches und begründetes Zeugnis vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er als zum Facharzt fähig erachtet wird. Der Facharztausschuß kann im Zweifelsfalle eine besondere Begutachtung vor 1—2 Fachärzten vorschlagen. Diesen Vorschlag hat der Facharztausschuß besonders zu begründen.

§ 37

Aberkennung der Facharztschaft

(1) Die Anerkennung als Facharzt kann zurückgenommen werden, wenn 1. durch Tatsachen erwiesen wird, daß der Arzt die Eignung für die fachärztliche Tätigkeit nicht mehr besitzt, oder 2. die für die Facharztanerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes entscheidet der Facharztausschuß. Vor der Entscheidung des Facharztausschusses muß der Arzt gehört werden.

(2) Antragsberechtigt ist die für den Arzt örtlich zuständige ärztliche Berufsvertretung.

(3) Gegen den aberkennenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Betroffene binnen 4 Wochen eine Entscheidung des Berufungsausschusses beantragen.

§ 38

Sonderbestimmungen für im Ausland approbierte Ärzte

Im Ausland approbierte Ärzte, die die Genehmigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes im Inland besitzen, können nach den Bestimmungen dieser Berufsordnung als Fachärzte anerkannt werden.

§ 39

Pflichten der Fachärzte

(1) Der als Facharzt Niedergelassene ist grundsätzlich von der Ausübung einer allgemeinen ärztlichen oder allgemeinen vertrauensärztlichen Tätigkeit ausgeschlossen. Notfall- und Bereitschaftstätigkeit sowie ehrenamtliche Tätigkeit sind hiervon ausgenommen.

(2) Fachärzte müssen sich auf ihr Fach beschränken und müssen über die notwendigen Einrichtungen zur Ausübung ihrer fachärztlichen Tätigkeit verfügen.

(3) Der Facharzt darf seine Besuchspraxis nicht zu einer allgemeinen hausärztlichen Tätigkeit entwickeln. Er darf die Familie nicht ihrem Hausarzt entfremden.

(4) Fachärzte dürfen sich in der Regel nur durch Fachärzte des gleichen Faches vertreten lassen.

§ 40

Übergangsbestimmungen

(1) Ärzte, die vor Erlass dieser Berufsordnung als Facharzt anerkannt wurden, bleiben Fachärzte und dürfen ihre nach der bisherigen Facharztordnung anerkannte

Facharztbezeichnung weiterführen. In Streitfällen entscheiden die für die Facharztanerkennung zuständigen Ärztekammern.

(2) Ärzte, die beim Erlass dieser Berufsordnung bereits die Hälfte der zur Facharztanerkennung erforderlichen Zeit ihres Faches abgeleistet haben, können nach den bisher geltenden Bestimmungen anerkannt werden.

§ 41

Die Berufsordnung für die deutschen Ärzte vom 5. 11. 1937 wird im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe außer Kraft gesetzt.

— MBI. NW. 1957 S. 2.

Sachverständige für erbbiologische Abstammungsgutachten

Bek. d. Innenministers v. 20. 12. 1956 —
VI B/1 — 08/11

Die mit Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 8. 1954 (MBI. NW. S. 1553) verfügte Aufnahme des Facharztes für Nerven- und Geisteskrankheiten

Dr. med. Bernhard T. Duis

in die für das Land Nordrhein-Westfalen bestehende Liste der Sachverständigen für die Erstattung von erbbiologischen Abstammungsgutachten ist mit seinem Ausscheiden aus seiner Tätigkeit in der Psychiatrischen und Nervenkl. der Universität Bonn erloschen.

Ich bitte, Dr. Duis aus dem Verzeichnis der erbbiologischen Sachverständigen zu streichen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1957 S. 13.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (Westsektoren) bei der Vergebung öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v.
28. 12. 1956 — III/G 1—11—02

Die bisher von dem Büro der Berliner Absatz-Organisation in Düsseldorf, Jürgensplatz 58—60, wahrgenommenen Aufgaben werden aus organisatorischen Gründen mit Wirkung vom 1. Januar 1957 auf die westdeutsche Geschäftsführung der B.A.O. in Bonn überführt. Ihre Anschrift lautet:

Geschäftsführung Westdeutschland
der Berliner Absatz-Organisation
Bonn, Markt 11,
Tel.: 3 60 51 und 3 51 75,
FS: 0886/669.

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. v. 14. 3. 1955 (MBI. NW. S. 652) ist die B.A.O. bei beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen zwecks Firmenbenennung laufend einzuschalten. Sie ist in der Lage, bei eiligen Ausschreibungen umgehend geeignete Firmen zu benennen und sonstige Auskünfte über Berliner Firmen zu geben.

Die obersten Landesbehörden werden gebeten, die ihnen unterstehenden Beschaffungsstellen von obiger Änderung in Kenntnis zu setzen.

— MBI. NW. 1957 S. 14.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Bildung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland

Auf Grund von § 7 a Absatz 1 und 2 der Landschaftsverbandsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. 6. 1954

wurden

nachstehend aufgeführte Mitglieder der 2. Landschaftsversammlung Rheinland von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß Feststellung des Landschaftsausschusses in seiner Sitzung vom 21. 12. 1956 gewählt:

Mitglieds- körperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Politische Partei
1	2	3	4	5	6
Kreisfreie Stadt					
1. Düsseldorf	1	Bender Dr., Hans	Rechtsanwalt	Düsseldorf	SPD
	2	Glock, Georg	Verbandsdirektor, Oberbürgermeister	Düsseldorf	SPD
	3	Heusler, Heinz	Beigeordneter	Düsseldorf	SPD
	4	Nitzschke, Maria	Hausfrau	Düsseldorf	SPD
	5	Wiegandt, Paul	Schlosser	Düsseldorf	SPD
	6	Eichhorn Dr., Franz-Ferd.	Rechtsanwalt	Düsseldorf	CDU
	7	Hensel Dr., Walther	Oberstadtdirektor	Düsseldorf	CDU
	8	Röhr, Hermann	Maschinenschreiner	Düsseldorf	CDU
	9	Vomfelde Dr., Fritz	Bankier, Bürgermeister	Düsseldorf	CDU
2. Duisburg	10	Seydaack, Fritz	Oberstadtdirektor	Duisburg	SPD
	11	Seeling, August	Prokurist, Oberbürgermeister	Duisburg	SPD
	12	Masselter, Arnold	Maschinenschlosser	Duisbg.-Wanheim	SPD
	13	Jakfeld, Rudolf	Gewerkschaftssekretär	Duisbg.-Hamborn	SPD
	14	Heinen, Friedl	Referent	Duisburg	CDU
	15	Pannenbecker Dr., Emma	Hausfrau	Duisburg	CDU
3. Essen	16	Bessel, Otto	Geschäftsführer	Essen	SPD
	17	Kuhn, Heinz-Robert	Beigeordneter der Stadt Essen	Duisburg	SPD
	18	Möller-Dostali	Hausfrau	Essen	SPD
	19	Spies, Heinrich	Beigeordneter	Essen-Heisingen	SPD
	20	Strathmann, Heinrich	Verwaltungsangestellter	Essen-Steele	SPD

Mitglieds- körperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Politische Partei
1	2	3	4	5	6
3. Essen	21	Greinert Dr.h.c., Hellmuth	Oberstadtdirektor	Essen-Bredeney	CDU
	22	Scheve, Fritz	Abteilungsleiter	Essen-Rüttenscheid	CDU
	23	Spitznas Dr., Heinrich	Beigeordneter	Essen-Bredeney	CDU
	24	Stegbeck, Thekla	Rektorin i. R.	Essen-Rüttenscheid	CDU
4. Krefeld	25	Schuhmann, Kurt	Textilarbeiter	Krefeld-Linn	SPD
	26	Geiß, Karl-Walter	Angestellter	Krefeld	SPD
	27	Heun Dr., Bernhard	Oberstadtdirektor	Krefeld	CDU
5. Leverkusen	28	Janaczek Dr. jur., Ernst	Angestellter	Leverkusen	SPD
6. M.-Gladbach	29	Strahl, Ferdinand	Beigeordneter i. R.	M.-Gladbach	SPD
	30	Wachtendonk, Wilhelm	Gewerkschafts- angestellter	M.-Gladbach	CDU
7. Mülheim-Ruhr	31	Risse, Heinrich	Stadtkämmerer	Mülheim-Ruhr	SPD
	32	Diederichs, Wilhelm	Kaufmann	Mülheim-Ruhr	CDU
8. Neuß	33	Bömmels Dr., Nicolaus	Hauptgeschäftsführer	Neuß	CDU
9. Oberhausen	34	Meinicke, Erich	Stadtinspektor	Oberh.-Sterkrade	SPD
	35	Kornelius, Josef	kfm. Angestellter	Oberh.-Osterfeld	SPD
	36	Veelken, Aenne	Hausfrau	Oberh.-Osterfeld	CDU
10. Remscheid	37	Küppers, Anton	Geschäftsführer	Remscheid-Hasten	SPD
	38	Lemmer, Gerd	Assessor	Remscheid	CDU
11. Rheydt	39	Rahmen, Fritz	Rechtsanwalt	Rheydt	CDU
12. Solingen	40	Martiny, Wolfgang	Vermessungs-Inspektor	Solingen	SPD
	41	Pütz, Joseph	Kaufmann	Solingen-Ohligs	CDU
13. Viersen	42	Zevels Dr., Franz-Josef	Arzt	Viersen	CDU
14. Wuppertal	43	Herberts, Hermann	Fabrikant, Oberbürgermeister	W'tal-Cronenberg	SPD
	44	Jahnke, Walter	Realschullehrer	W'tal-Barmen	SPD
	45	Landowski, Franz	Beigeordneter	W'tal-Elberfeld	SPD
	46	Schmeissing, Heinrich	Dipl.-Volkswirt	W'tal-Langerfeld	CDU
	47	Bremme Dr., Hans	Oberstadtdirektor	W'tal-Barmen	CDU
Landkreis					
15. Dinslaken	48	Stapp, Gustav	Lehrer	Walsum	SPD
16. D'orff- Mettmann	49	Döllken, Emil	Rechtsanwalt, Landrat	Heiligenhaus	SPD
	50	Kortendick, Josef	Kreisbeigeordneter	Mettmann	SPD
	51	Niepenberg, Karl	Landwirt	Gruiten	CDU
	52	Demmer Dr., Johannes	Kreisdirektor	Neviges	CDU
17. Geldern	53	v. Vittinghoff-Schell Dr. Frhr., Felix	Landwirt Bürgermeister	Weeze	CDU
18. Grevenbroich	54	Kropp, Christian	Maschinist	Gindorf	SPD
	55	Schlömer, Hans	Bundesbahnsekretär	Kapellen	CDU
19. Kempen- Krefeld	56	Linneweh, Fritz	Fabrikant	Lank-Latum	CDU
	57	Ploenes Dr., Wilhelm	Arzt	Willich	CDU
	58	Dortans, Hermann	Fleischermeister	Dülken	SPD
20. Kleve	59	Jansen, Heinrich	Geschäftsführer	Brienen	CDU
21. Moers	60	Kenn, Helmut	Angestellter	Moers	SPD
	61	Kleinschmidt, Erich	Kreisdirektor i. R.	Moers	SPD
	62	Kerkhoff, Wilhelm	Kaufmann	Homberg	CDU
	63	Roßhoff, Bernhard	Amtsdirktor	Sonsbeck	CDU
22. Rees	64	Fournell, Ewald	Kaufmann	Wesel	CDU
23. Rhein-Wupper- Kreis	65	Flamme, Ewald	Geschäftsführer	Opladen	SPD
	66	vom Stein, Ernst	Kaufmann	Wermelskirchen	CDU
Kreisfreie Stadt					
24. Bonn	67	Detrois, Willi	Stadtjugendpfleger	Bonn	SPD
	68	Daniels Dr., Wilhelm	Notar, Oberbürgermeister	Bonn	CDU
25. Köln	69	Burauen, Theo	Oberbürgermeister	Köln	SPD
	70	Grün, Hans	Angestellter	Köln	SPD
	71	Haubrich Dr., Josef	Rechtsanwalt, Bürgermeister	Köln-Müngersdorf	SPD
	72	Roos Dr., Kaspar	Arzt	Köln-Nippes	SPD
	73	Berge, Hans	Stadtdirektor	Köln-Marienburg	SPD
	74	Schwering Dr., Ernst	Bürgermeister	Köln-Braunsfeld	CDU
	75	Britz Dr., Herbert	Arzt	Köln-Ehrenfeld	CDU
	76	Encke, Leni	Hausfrau	Köln-Riehl	CDU
	77	Hartmann, Sibille	Verwaltungsrätin a. D.	Köln-Bayenthal	CDU
	78	Adenauer Dr., Max	Oberstadtdirektor	Köln-Lindenthal	CDU

Mitglieds- körperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Politische Partei
1	2	3	4	5	6
Landkreis					
26. Bergheim-Erft	79	Wassen, Heinrich	Werkmeister	Sindorf	SPD
27. Bonn	80	Peter, Hubert	Parteisekretär	Bad Godesberg	SPD
	81	Linz, Franz	Prokurist	Bad Godesberg	CDU
28. Euskirchen	82	Blaß, Rudolf	Bauunternehmer, Landrat	Euskirchen	CDU
29. Köln	83	Räcke, Otto	Gemeindedirektor	Hermülheim	SPD
	84	Engels, Anton	Bürgermeister	Wesseling	CDU
30. Oberberg. Kreis	85	Eschmann, Emil	Schreinermeister	Waldbröl	SPD
	86	Goldenbogen Dr., Fr. Wilh.	Obärkreisdirektor	Gummersbach	CDU
31. Rhein. Berg. Kreis	87	Wemhöner, Wilhelm	Berufsberater	Berg.-Gladbach	SPD
	88	Roesch, Josef	Diplomkaufmann, Landrat	Berg.-Gladbach	CDU
32. Siegkreis	89	Mölbart, Jakob	Bürgermeister a. D.	Honnef	CDU
	90	Hardt, Hans-Günter	Angestellter	Hennef-Sieg	CDU
	91	Buchholz, Heinrich	Journalist	Oberlar	SPD
Kreisfreie Stadt					
33. Aachen	92	Goffart, Heinrich	Gewerkschaftssekretär	Aachen	SPD
	93	Sinn Dr., Edmund	Kaufmann	Aachen	CDU
Landkreis					
34. Aachen	94	Lennartz, Leonhard	Betriebsinspektor, Landrat	Eschweiler	SPD
	95	Gülpen, Wilhelm	Konstrukteur	Würselen	SPD
	96	Brüll, Franz	Bergmann	Kohlscheid	CDU
35. Düren	97	Frenken, Hans	Handels-Bevollmächtigter	Düren	SPD
	98	Spies, Heinrich	Fabrikant, Oberbürgermeister	Düren	CDU
36. Erkelenz	99	Granderath, Arnold	Rechtsanwalt	Lövenich	CDU
37. Jülich	100	Schetter, Baltho	Landwirt	Jülich	CDU
38. Monschau	101	Pfeiffer, Ernst	Hauptlehrer	Simmerath	CDU
39. Schleiden	102	Linden, Georg	Kaufmann, Landrat	Urft	CDU
40. Selfkantkreis	103	Mingers, Wilhelm	Ingenieur	Übach-Palenberg	CDU

Auf Grund dieser Wahlen wurden gemäß § 7 a Absatz 3 a.a.O. von den für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zuständigen Landesleitungen der politischen Parteien aus den Reservelisten folgende Mitglieder bestimmt und vom Landschaftsausschuß in der gleichen Sitzung festgestellt:

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort
a) Aus der Reserveliste der SPD :			
104	Falk, Alfred	Kaufmann	Hückelhoven
105	Hölzel, Gerhard	Stadtinspektor a. D.	Hau/Kleve
106	Mathey, Wilhelm	Gewerkschaftssekretär	Euskirchen
107	Schmitz, Josef	Geschäftsführer	Neuß
108	Wertz, Hans	Beamter	Aachen
109	Vit, Franz	Angestellter	Aldenhoven
110	Lennartz, Jean	Werbekaufmann	Roetgen
111	Wolff, Gertrud	Hausfrau	Solingen
b) Aus der Reserveliste der FDP :			
112	Eschmann, Fritz	Kaufmann	Gummersbach-Reininghausen
113	Courage, Friedrich	Helfer in Steuersachen	Homberg ü. Ratingen
114	Haubrich, Hermann	Kaufmann	Mülheim-Ruhr
115	Burckardt, Richard	Fabrikant	Solingen
116	Simon Dr., Günther	Studienrat a. D.	Krefeld
117	Drenk, Hans	kfm. Angestellter	Schleiden/Eifel
118	Richter Dr., Wilhelm	Rechtsanwalt	Moers
119	Orth Dr., Josef	Oberstadtdirektor	Neuß
120	Fuhlrodt, Alfred	techn. Großhändler	Köln-Sülz
121	Kohrt, Willy	Kaufmann	Berg.-Neukirchen
122	Nikoleizik, Adolf	Angestellter	Duisburg
123	Küppers Dr., Ludwig	Arzt	Bergheim-Erft

Gemäß RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1956 — I B 1/20—13.11 — (MBL. NW. S. 2109) mache ich diese Feststellung des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 4. Januar 1957.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland:

K l a u s a.

— MBL. NW. 1957 13/14.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bildung der 2. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Auf Grund von § 7 a Abs. 1 und 2 der Landschaftsverbandsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. 6. 1954

wurden

nachstehend aufgeführte Mitglieder der 2. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gemäß Feststellung des Landschaftsausschusses in seiner Sitzung vom 18. 12. 1956 gewählt:

Mitglieds- körperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Politische Partei
Kreisfreie Städte:					
1. Bielefeld	1	Carl Meyer, Johannes	a) Stadtkämmerer b) Kommunalbeamter	Bielefeld	SPD
	2	Kralemann, Wilhelm	a) Geschäftsführer b) Stadtverordneter	Bielefeld	SPD
2. Bocholt	3	Seggewiß, Wilhelm	a) kaufm. Angestellter b) Stadtverordneter	Bocholt	CDU
3. Bochum	4	Claus, Fritz	a) Angestellter b) Stadtverordneter	Bochum	SPD
	5	Habbe, Friedrich	a) Stadtrat b) Kommunalbeamter	Bochum	SPD
	6	Hopmann, Willi	a) Geschäftsführer b) Stadtverordneter	Bochum-Linden	SPD
	7	Pott, Friedrich	a) Gewerkschaftssekretär b) Stadtverordneter	Bochum-Gerthe	CDU
4. Bottrop	8	Schmitz Dr., Alfred	a) Stadtdirektor b) Kommunalbeamter	Bochum	CDU
	9	Wilczok, Ernst	a) Bergwerksdirektor Oberbürgermeister b) Stadtverordneter	Bottrop	SPD
5. Castrop- Rauxel	10	Kley, Albert	a) Gewerkschaftssekretär b) Stadtverordneter	Castrop-Rauxel	SPD
6. Dortmund	11	Görshop, Ewald	a) Geschäftsführer Bürgermeister b) Stadtverordneter	Dortmund-Oespel	SPD
	12	Hansmeyer, Karl	a) Beigeordneter b) Kommunalbeamter	Dortmund	SPD
	13	Kliemt Dr., Walter	a) Oberstadtdirektor b) Kommunalbeamter	Dortmund	SPD
	14	Knäpper, Ernst	a) Geschäftsführer b) Stadtverordneter	Dortmund	SPD
	15	Rommel, Leni	a) Hausfrau b) Stadtverordnete	Dortmund	SPD
	16	Raskop Prof., Heinrich	a) Dozent b) Stadtverordneter	Dortmund	CDU
	17	Riecke, Erich	a) Gemeindeamtsleiter b) Stadtverordneter	Dortmund- Aplerbeck	CDU
	18	Scherer, Joseph	a) Betriebsleiter b) Stadtverordneter	Dortmund	CDU

Mitglieds- körperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Politische Partei
Kreisfreie Städte:					
7. Gelsenkirchen	19	Gertzen, Hans	a) Angestellter b) Stadtverordneter	Gelsenkirchen	SPD
	20	Pfeiffer, Friedel	a) Hausfrau b) Stadtverordneter	Gelsenkirchen	SPD
	21	Urban, Heinz	a) Maschinenschlosser b) Stadtverordneter	Gelsenkirchen- Buer	SPD
	22	Holz, Gerhard	a) Betriebsdirektor Bergassessor a. D. b) Stadtverordneter	Gelsenkirchen	CDU
	23	Schmitt, Heinrich	a) Berginvalid b) Stadtverordneter	Gelsenkirchen	CDU
8. Gladbeck	24	Lange, Friedrich	a) Bergmann Oberbürgermeister b) Stadtverordneter	Gladbeck	SPD
9. Hagen	25	Jellinghaus, Karl	a) Oberstadtdirektor b) Kommunalbeamter	Hagen	SPD
	26	Sasse, Ewald	a) Oberstadtdirektor a. D. b) Stadtverordneter	Hagen	CDU
10. Hamm	27	Langes, Heinrich	a) Justiz-Oberamtmann b) Stadtverordneter	Hamm	CDU
11. Herford	28	Sundermann, Heinrich	a) Verwaltungsangestellter b) Stadtverordneter	Herford	SPD
12. Herne	29	Grobe, Wilhelm	a) Stadtdirektor b) Kommunalbeamter	Herne	SPD
	30	Wenner, Engelbert	a) Rentner b) Stadtverordneter	Herne	CDU
13. Iserlohn	31	Rustemeyer, Fritz	a) Gewerkschaftssekretär Oberbürgermeister b) Stadtverordneter	Iserlohn	SPD
14. Lüdenscheid	32	Brenner, Kurt	a) Arbeitsamtsangestellter b) Stadtverordneter	Lüdenscheid	SPD
15. Lünen	33	Richter, Franz	a) Rentner b) Stadtverordneter	Lünen	SPD
16. Münster	34	Geringhoff, Theodor	a) Bauunternehmer b) Stadtverordneter	Münster. W.	SPD
	35	Peus Dr., Busso	a) Rechtsanwalt und Notar Oberbürgermeister b) Stadtverordneter	Münster. W.	CDU
17. Reckling- hausen	36	Auge, Heinrich	a) Volksschullehrer Oberbürgermeister b) Stadtverordneter	Recklinghausen	SPD
	37	von Fischer, Maria	a) Hausfrau b) Stadtverordneter	Recklinghausen	CDU
18. Siegen	38	Buhl Dr., Walter	a) Pastor b) Stadtverordneter	Siegen	SPD
19. Wanne-Eickel	39	Weber, Edmund	a) Oberbürgermeister b) Stadtverordneter	Wanne-Eickel	SPD
20. Wattenscheid	40	Beines, August	a) Redakteur b) Stadtverordneter	Wattenscheid	SPD
21. Witten	41	Hoffmann, Karl	a) Handelsvertreter b) Stadtverordneter	Witten	SPD
Landkreise:					
22. Ahaus	42	Kühle, Heinrich	a) Rechtsanwalt und Notar b) Kreistagsabgeordneter	Gronau	CDU
23. Altena	43	Hesse, Fritz	a) Geschäftsführer, Landrat, MdL. b) Kreistagsabgeordneter	Altena	SPD
	44	Herfel Dr., Alfred	a) Geschäftsführer b) Kreistagsabgeordneter	Herscheid	CDU
24. Arnsberg	45	Rahm, Ernst	a) Krankenkassen-Direktor b) Kreistagsabgeordneter	Arnsberg	SPD
	46	Bönninghaus, Theodor	a) Oberkreisdirektor b) Kommunalbeamter	Arnsberg	CDU

Mitglieds- körperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Politische Partei
Landkreise:					
25. Beckum	47	Lenfert, Heinz	a) Rektor, Bürgermeister b) Stadtvertreter Ahlen	Ahlen	SPD
	48	Naarmann, Theodor	a) kaufmännischer Abteilungs- leiter, Gemeindebürgermeister Amtsbürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Oelde	CDU
26. Bielefeld	49	Specht, Franz	a) Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Senne I b. Brackwede	SPD
	50	Köhler Dr., Friedrich	a) Studienrat b) Kreistagsabgeordneter	Gadderbaum b. Bielefeld	CDU
27. Borken	51	Schmäing, Hermann	a) Rechtsanwalt und Notar b) Kreistagsabgeordneter	Borken	CDU
28. Brilon	52	Kleemann, Karl	a) Gewerkschaftssekretär b) Kreistagsabgeordneter	Olsberg	CDU
29. Büren	53	Rötzmeier, Johannes	a) Bauer Gemeindebürgermeister Amtsbürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Holsen üb. Paderborn	CDU
30. Coesfeld	54	Göcke, Wilhelm	a) Kirchenkassenrendant b) Kreistagsabgeordneter	Coesfeld	CDU
31. Detmold	55	Drake, Heinrich	a) Landespräsident a. D. b) Stadtvertreter Detmold	Detmold	SPD
	56	Böger Dr., Rolf	a) Hauptgeschäftsführer b) Stadtvertreter Detmold	Detmold	FDP
32. Ennepe-Ruhr- Kreis	57	Röhrs, Friedrich	a) Kreisdirektor b) Kommunalbeamter	Schwelm	SPD
	58	Hühn, Otto	a) Gewerkschaftssekretär Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Ennepetal-Milspe	SPD
	59	Fley, Eugen	a) Kirchenkassenrendant b) Kreistagsabgeordneter	Ennepetal-Milspe	CDU
33. Halle	60	Winter, Carl	a) Landwirt b) Kreistagsabgeordneter	Halle	BHE
34. Herford	61	Kölling, Wilhelm	a) Landwirt Gemeindebürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Vlotho a. d. W.	SPD
	62	Lüking, Heinrich	a) Landwirt b) Kreistagsabgeordneter	Diebrock Kr. Herford	CDU
35. Höxter	63	Gockeln, Wilhelm	a) Tischlermeister Gemeindebürgermeister Amtsbürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Blankenau Kr. Höxter	CDU
36. Iserlohn	64	Daams, Hans	a) Redakteur b) Kreistagsabgeordneter	Hemer-Westig	SPD
	65	Grote, Paul	a) Handlungsbevollmächtigter b) Stadtvertreter Schwerte	Schwerte/Ruhr	CDU
37. Lemgo	66	Feldmann, Emil	a) Kaufmann Landrat, MdL. b) Kreistagsabgeordneter	Schötmar i. L. Kr. Lemgo	SPD
	67	Gehring, Albrecht	a) Diplom-Landwirt b) Kreistagsabgeordneter	Lieme Kr. Lemgo	CDU
38. Lippstadt	68	Herberhold, August	a) Arbeitersekretär b) Kreistagsabgeordneter	Lippstadt	CDU
39. Lübbecke	69	von Borries, Kurt	a) Landrat a. D. b) Kreistagsabgeordneter	Holzhausen Kr. Lübbecke	FDP
40. Lüdinghausen	70	Walter, Egon	a) Amtsfürsorger b) Kreistagsabgeordneter	Bockum-Hövel	SPD
	71	Wenning, Theodor	a) Architekt Landrat Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Werne a. d. L.	CDU
41. Meschede	72	Geiecke, Friedrich	a) Landwirt Amtsbürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Heiminghausen Kr. Meschede	CDU

Mitglieds- körperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Politische Partei
Landkreise:					
42. Minden	73	Bastemeyer, Wilhelm	a) Mechaniker Gemeindebürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Werste Kr. Minden	SPD
	74	Holzinger, Walter	a) Handelsvertreter b) Kreistagsabgeordneter	Minden	FDP
43. Münster	75	Pottebaum Dr., Hugo	a) Studienrat Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Handorf b. Münster	CDU
44. Olpe	76	Metten, Josef	a) Bauer Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Listerscheid Post Kraghammer	CDU
45. Paderborn	77	Rennkamp, Karl	a) Bauer Landrat Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Kirchborchen Kr. Paderborn	CDU
	78	Sasse, Wilhelm	a) Stadtdirektor b) Kommunalbeamter	Paderborn	CDU
46. Reckling- hausen	79	Heckmann, Peter	a) Metallarbeiter Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Datteln Kr. Recklinghausen	SPD
	80	Stanke, Hans-Ulrich	a) Kreissyndikus b) Kommunalbeamter	Recklinghausen	SPD
	81	Hoppe, Anton	a) Rendant a. D. b) Kreistagsabgeordneter	Herten	CDU
	82	Schürholz, Paul	a) Dipl.-Kaufmann Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Dorsten	CDU
47. Siegen	83	Vitt, Hans Georg	a) Angestellter Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Weidenau Kr. Siegen	SPD
	84	Sahm, Ewald	a) Dachdeckermeister Gemeindebürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Burbach Kr. Siegen	CDU
48. Soest	85	Schwartz D. Dr., Hubertus	a) Senator a. D. b) Stadtvertreter Soest	Soest	CDU
49. Steinfurt	86	Tomat, Hans	a) Angestellter b) Kreistagsabgeordneter	Rheine/W.	SPD
	87	Riehemann, Hans	a) Bürovorsteher Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Burgsteinfurt	CDU
50. Tecklenburg	88	Anders, Arthur	a) Stadtdirektor b) Kommunalbeamter	Lengerich	SPD
	89	Borgmann Dr., Richard	a) Fabrikant b) Kreistagsabgeordneter	Ibbenbüren	CDU
51. Unna	90	Nemack, Richard	a) Verwaltungsangestellter b) Kreistagsabgeordneter	Holzwickede Kr. Unna	SPD
	91	Voit Dr., Lothar	a) Oberkreisdirektor b) Kommunalbeamter	Unna	SPD
	92	Schmidt, Hubert	a) Kaufmann Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Fröndenber Kr. Unna	CDU
52. Warburg	93	Schlotjunker, Josef	a) Sparkassenrendant b) Kreistagsabgeordneter	Gehrden Kr. Warburg	CDU
53. Warendorf	94	Höchst Dr., Josef	a) Bauer Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Freckenhorst Kr. Warendorf	CDU
54. Wiedenbrück	95	Vogelsang, Hermann	a) Weber b) Stadtvertreter Gütersloh	Gütersloh	SPD
	96	Scheele, Hans	a) Oberkreisdirektor b) Kommunalbeamter	Wiedenbrück	CDU
55. Wittgenstein	97	Feuring, Hermann	a) kaufm. Angestellter Gemeindebürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Niederlaasphe Kr. Wittgenstein	FDP

Auf Grund dieser Wahlen wurden gemäß § 7 a Abs. 3 a.a.O. von den für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zuständigen Landesleitungen der politischen Parteien aus den Reservelisten folgende Mitglieder bestimmt und vom Landschaftsausschuß in der gleichen Sitzung festgestellt:

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort
a) Aus der Reserveliste der SPD:			
98.	Bretschneider, Erich	a) Bankbeamter b) Stadtvertreter Lippstadt	Lippstadt Kr. Lippstadt
99.	Figgen, Werner	a) Angestellter Oberbürgermeister b) Stadtverordneter	Hamm
100.	Henn, Karl	a) Kaufmann b) Kreistagsabgeordneter	Everswinkel Kr. Warendorf
101.	Hüffmeier, Heinrich	a) Angestellter b) Kreistagsabgeordneter	Lübbecke Kr. Lübbecke
102.	Lücking, Heinrich	a) Rentner b) Stadtvertreter Paderborn	Paderborn Kr. Paderborn
103.	Scheinert, Paul	a) Parteisekretär Angestellter b) Kreistagsabgeordneter	Altenhundem Kr. Olpe
104.	Wolf, Heinrich	a) Werkmeister b) Kreistagsabgeordneter	Halle Kr. Halle i. W.
b) Aus der Reserveliste der FDP:			
105.	Alef, Heinz	a) Bürgermeister a. D. b) Kreistagsabgeordneter	Valbert Kr. Altena
106.	Altenhain, Gustav	a) Kaufmann b) Kreistagsabgeordneter	Haßlinghausen Kr. Ennepe-Ruhr
107.	Fischer, Prof. Dr., Karl-August	a) Universitätsprofessor a. D. b) Stadtverordneter	Witten-Ruhr
108.	Kuhlmann, Heinrich	a) Oberrentmeister b) Stadtvertreter Westerholt	Westerholt Kr. Recklinghausen
109.	Recke, Erich	a) Bürgermeister a. D. b) Kreistagsabgeordneter	Schwerte Kr. Iserlohn
110.	Rottmann, Franz	a) Kraftverkehrsunternehmer b) Kreistagsabgeordneter	Rhede Kr. Borken
111.	Schemme, Hermann	a) Schneidermeister b) Kreistagsabgeordneter	Westerkappeln Kr. Tecklenburg
112.	Upmeyer, Joachim	a) Landwirt b) Kreistagsabgeordneter	Borgholzhausen Kr. Halle i. W.

Gemäß RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1956 — I B 1:20—13.11 — (MBL. NW. S. 2109) mache ich diese Feststellung des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt.

Münster, den 4. Januar 1957.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:
Dr. Köchling.

— MBL. NW. 1957 S. 19:20.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.